

#### **Gliederung der Vorlage**

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:  
41 Kultur

## **Beschlussvorlage Nr. BV/0095/22**

Datum: 06.07.2022

Az:

Ziele:

### **Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Celle**

#### **Beratungsfolge:**

<i>Öffentlichkeit</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
Ö	24.05.2022	Kulturausschuss
N	14.06.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	07.07.2022	Rat der Stadt Celle

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die anliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek.

#### **Sachverhalt:**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung soll aus den folgenden Gründen geändert werden:

1. CD-ROM und Video befinden sich nicht mehr im Bestand. § 3 Abs. 1 und die Entgelttabelle sind daher entsprechend zu ändern. Die Einrichtung eines Bestandes „Bibliothek der Dinge“ ist mittelfristig geplant, dies kann bereits berücksichtigt werden. Die Leihfrist für Zeitschriften wird auf 2 Wochen erhöht, um die Fristen für die verschiedenen Medien für Leserinnen und Leser übersichtlicher zu gestalten.
2. Die Ausleihen der Graphotheksbilder sind seit Jahren stark rückläufig. Die Ausleihe soll daher ohne Entgelt möglich sein. Die Ausleihfrist wird auf 12 Wochen erhöht.
3. Im Qualitätszertifizierungsprozess wird die Beitragsfreiheit für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gefordert. Diese Vorgabe soll umgesetzt werden. Sie ermöglicht eine barrierefreie Teilhabe von Kindern aus finanzschwachen Familien.
4. Ehrenamtskarteninhaberinnen und -inhaber werden durch den Landkreis Celle mit einer Ermäßigung auf 5.- Euro aufgeführt. Dies wird übernommen.
5. Ein Ausleihentgelt für Spielfilm DVD ist nicht mehr vermittelbar, da das Streamingangebot „Filmfreund“ der Stadtbibliothek ohne zusätzlichen Ausleihentgelte nutzbar ist. Das Medium Film sollte gleichbehandelt werden.

6. Das Entgelt in Ziffer 5 der Entgelttabelle soll einheitlich für Druck- und Kopierkosten entstehen.
7. Vorbestellungen innerhalb der Bibliothek sollen analog zu den Jahresentgelten für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kostenlos sein.

gez. Susanne McDowell  
Stadträtin

**Anlagen:**

1. Vorgeschlagene Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung
2. Benutzungs- und Entgeltordnung mit Markierung der Änderungen

## **BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG DER STADTBIBLIOTHEK CELLE**

Aufgrund der §§ 30, 58 Abs. 1 Ziffer 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Celle beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Celle. In der Stadtbibliothek können Bücher und andere Medien, mit Ausnahme der Präsenzbestände, entliehen bzw. benutzt werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

### **§ 2 Anmeldung, Bibliotheksausweis**

- (1) Für die Ausleihe von Medien und für die Benutzung externer elektronischer Dienste wird Personen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres oder ab der Einschulung gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Schülersausweises oder eines gültigen Reisepasses mit Meldebestätigung ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen hierzu die schriftliche Erklärung einer/eines Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese/dieser mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung übernimmt. Für die Ausleihe von Bildern und ausgewählten Medien aus der „Bibliothek der Dinge“ wird bei Minderjährigen eine zusätzliche schriftliche Einverständniserklärung einer/eines Erziehungsberechtigten benötigt.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung an und erteilen ihre Einwilligung, die personenbezogenen Daten elektronisch zu speichern.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Er ist bei der Ausleihe von Medien vorzulegen. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Nach der Verlustmeldung kann die Bibliothek einen Ersatz-Bibliotheksausweis ausstellen. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses mit Meldebestätigung umgehend mitzuteilen. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

### **§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung**

- (1) Für die verschiedenen Medien gelten folgende Leihfristen:

Bücher	4 Wochen
CDs, DVDs	
Spiele, Zeitschriften	
Bibliothek der Dinge	2 Wochen

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu drei Mal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Antrag kann auch telefonisch oder auf elektronischem Wege gestellt werden. Die Stadtbibliothek kann einzelne Mediengruppen von der Möglichkeit der Verlängerung ausschließen

- (2) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Stadtbibliothek kann einzelne Mediengruppen von der Möglichkeit der Vorbestellung ausschließen.
- (3) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

#### **§ 4 Haftung, Urheberrecht**

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Entliehene audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellungsfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (2) Die Benutzerin und der Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen und Schadensersatz zu leisten. Sie haften auch für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, solange sie den Verlust nicht gemeldet haben.
- (3) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung von Geräten, die durch Bibliotheksleihgaben entstehen könnten.
- (4) Die Benutzerin und der Benutzer haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

#### **§ 5 Benutzung externer elektronischer Dienste**

- (1) Die Stadtbibliothek Celle ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.
- (2) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbibliothek Celle weder installiert noch ausgeführt werden. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (3) Der Aufruf von Seiten mit Jugend gefährdenden, insbesondere pornographischen, Gewalt verherrlichenden oder rassistischen Inhalten ist untersagt.
- (4) Bei der Nutzung der Rechner und Zugänge der Stadtbibliothek Celle ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Stadtbibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen.

## **§ 6 Buchsicherung**

Die Medien sind gegen Diebstahl gesichert. Es kann daher mit ausgeliehenen Medien in Geschäften mit Sicherungsanlage Alarm ausgelöst werden.

## **§ 7 Kosten**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Celle und bei verspäteter Rückgabe der ausgeliehenen Medien hat der Benutzer Kosten nach Maßgabe der anliegenden Entgelttabelle zu entrichten.

## **§ 8 Hausordnung**

Alle Benutzerinnen und Benutzer haben die für die Bibliothek geltende Hausordnung zu beachten, die in den Bibliotheksräumen ausgehängt ist.

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung (z.B. fehlende Rückgabe von Medien oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen) oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Bibliotheksleitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Ausnahmen**

Der Oberbürgermeister oder Vertreter im Amt kann aus wichtigem Grund im Einzelfall eine von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung abweichende Regelung treffen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Celle, den

Stadt Celle  
(L.S.)

Oberbürgermeister

## ANLAGE: ENTGELTTABELLE DER STADTBIBLIOTHEK CELLE

1	Jahresentgelt	
1.1	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	kostenlos
1.2	Ermäßigt Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Rentnerinnen und Rentner, Wehrdienst-Leistende, Bundes- und Jugendfreiwilligendienstleistende, Niedersächsische Ehrenamtskarteninhaberinnen und -inhaber, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder XII bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung	5,00 €
1.3	übrige Benutzerinnen und Benutzer	15,00 €
2	Versäumnisentgelt bei Überschreitung der Leihfrist pro Medium	
2.1	In der 1. Verzugswoche, beginnend am nächstfolgenden Öffnungstag nach Leihfristende	1,50 €
2.1.1	in der 2. Verzugswoche	3,00 €
2.1.2	in der 3. Verzugswoche	4,50 €
2.1.3	ab der 4. Verzugswoche	6,00 €
2.2	Ermäßigung Versäumnisentgelt bei Überschreitung der Leihfrist pro Medium für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	
2.2.1	In der 1. Verzugswoche, beginnend am nächstfolgenden Öffnungstag nach Leihfristende	1,00 €
2.2.2	in der 2. Verzugswoche	2,00 €
2.2.3	in der 3. Verzugswoche	3,00 €
2.2.4	ab der 4. Verzugswoche	4,00 €
3	Mahnschreiben und Verwaltungsvollstreckung	
3.1	1. Mahnschreiben (frühestens 15 Tage nach Ablauf der Leihfrist)	kostenlos
3.2	2. Mahnschreiben (frühestens 29 Tage nach Ablauf der Leihfrist)	nach Gesetz
3.3	Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen	nach Gesetz
4	Druck- und Kopierkosten pro Seite	0,10 €
5	Vorbestellung einer verliehenen Medieneinheit	
5.1	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Schülerinnen und Schüler gegen Vorlage eines Gültigen Schülersausweises	Kostenlos
5.2	Übrige Benutzerinnen und Benutzer	1,00 €
6	Vermittlung einer Medieneinheit aus einer auswärtigen Bibliothek	
6.1	Ermäßigt für Schülerinnen und Schüler gegen Vorlage eines gültigen Schülersausweises (Es können weitere Kosten bei der verleihenden Bibliothek entstehen, die diese dem Leser evt. in Rechnung stellt.)	2,50 €
6.2	Übrige Leserinnen und Leser (Es können weitere Kosten bei der verleihenden Bibliothek entstehen, die diese dem Leser evt. in Rechnung stellt.)	4,00 €
8	Ersatz eines Bibliotheksausweises	5,00 €
9	Ersatzbeschaffung eines Schlüssels für Schließfächer	10,00€

## **BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG DER STADTBIBLIOTHEK CELLE**

„Aufgrund der §§ 30, 58 Abs. 1 Ziffer 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Celle beschlossen:“

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Celle. In der Stadtbibliothek können Bücher und andere Medien, mit Ausnahme der Präsenzbestände, entliehen bzw. benutzt werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

### **§ 2 Anmeldung, Bibliotheksausweis**

- (1) Für die Ausleihe von Medien und für die Benutzung externer elektronischer Dienste wird Personen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres oder ab der Einschulung gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Schülersausweises oder eines gültigen Reisepasses mit Meldebestätigung ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen hierzu die schriftliche Erklärung einer/eines Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese/dieser mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung übernimmt. Für die Ausleihe von Bildern wird bei Minderjährigen eine zusätzliche schriftliche Einverständniserklärung einer/eines Erziehungsberechtigten benötigt.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung an und erteilen ihre Einwilligung, die personenbezogenen Daten elektronisch zu speichern.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Er ist bei der Ausleihe von Medien vorzulegen. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Nach der Verlustmeldung kann die Bibliothek einen Ersatz-Bibliotheksausweis ausstellen. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses mit Meldebestätigung umgehend mitzuteilen. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

### **§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung**

- (1) Für die verschiedenen Medien gelten folgende Leihfristen:

Bücher	4 Wochen
CDs, DVDs, Spiele, Zeitschriften, Bibliothek der Dinge	2 Wochen
Graphotheksbilder	12 Wochen

- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu drei Mal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Antrag kann auch telefonisch oder auf elektronischem Wege gestellt werden. Die Stadtbibliothek kann einzelne Mediengruppen von der Möglichkeit der Verlängerung ausschließen
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Stadtbibliothek kann einzelne Mediengruppen von der Möglichkeit der Vorbestellung ausschließen.
- (4) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (5) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

#### **§ 4 Haftung, Urheberrecht**

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Entliehene audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellungsfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (2) Die Benutzerin und der Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen und Schadensersatz zu leisten. Sie haften auch für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, solange sie den Verlust nicht gemeldet haben.
- (3) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung von Geräten, die durch Bibliotheksleihgaben entstehen könnten.
- (4) Die Benutzerin und der Benutzer haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

#### **§ 5 Benutzung externer elektronischer Dienste**

- (1) Die Stadtbibliothek Celle ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.
- (2) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbibliothek Celle weder installiert noch ausgeführt werden. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (3) Der Aufruf von Seiten mit Jugend gefährdenden, insbesondere pornographischen, Gewalt verherrlichenden oder rassistischen Inhalten ist untersagt.
- (4) Bei der Nutzung der Rechner und Zugänge der Stadtbibliothek Celle ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Stadtbibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen.

## **§ 6 Buchsicherung**

Die Medien sind gegen Diebstahl gesichert. Es kann daher mit ausgeliehenen Medien in Geschäften mit Sicherungsanlage Alarm ausgelöst werden.

## **§ 7 Kosten**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Celle und bei verspäteter Rückgabe der ausgeliehenen Medien hat der Benutzer Kosten nach Maßgabe der anliegenden Entgelttabelle zu entrichten.

## **§ 8 Hausordnung**

Alle Benutzerinnen und Benutzer haben die für die Bibliothek geltende Hausordnung zu beachten, die in den Bibliotheksräumen ausgehängt ist.

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung (z.B. fehlende Rückgabe von Medien oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen) oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Bibliotheksleitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Ausnahmen**

Der Oberbürgermeister oder Vertreter im Amt kann aus wichtigem Grund im Einzelfall eine von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung abweichende Regelung treffen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am **Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt** in Kraft.

Celle, den

Stadt Celle  
(L.S.)

Oberbürgermeister

## ANLAGE: ENTGELTTABELLE DER STADTBIBLIOTHEK CELLE

1	Jahresentgelt	
1.1	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,	kostenlos
1.2	Ermäßigt Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Rentnerinnen und Rentner, Wehrdienst-Leistende, Bundes- und Jugendfreiwilligendienstleistende, Niedersächsische Ehrenamtskarteninhaberinnen und -inhaber, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder XII bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung	5,00 €
1.3	übrige Benutzerinnen und Benutzer	15,00 €
2	Versäumnisentgelt bei Überschreitung der Leihfrist pro Medium	
2.1	In der 1. Verzugswoche, beginnend am nächstfolgenden Öffnungstag nach Leihfristende	1,50 €
2.1.1	in der 2. Verzugswoche	3,00 €
2.1.2	in der 3. Verzugswoche	4,50 €
2.1.3	ab der 4. Verzugswoche	6,00 €
2.2	Ermäßigung Versäumnisentgelt bei Überschreitung der Leihfrist pro Medium für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	
2.2.1	In der 1. Verzugswoche, beginnend am nächstfolgenden Öffnungstag nach Leihfristende	1,00 €
2.2.2	in der 2. Verzugswoche	2,00 €
2.2.3	in der 3. Verzugswoche	3,00 €
2.2.4	ab der 4. Verzugswoche	4,00 €
3	Mahnschreiben und Verwaltungsvollstreckung	
3.1	1. Mahnschreiben (frühestens 15 Tage nach Ablauf der Leihfrist)	kostenlos
3.2	2. Mahnschreiben (frühestens 29 Tage nach Ablauf der Leihfrist)	5,00 €
3.3	Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen	nach Gesetz
4	Druck- und Kopierkosten pro Seite	0,10 €
5	Vorbestellung einer verliehenen Medieneinheit	
5.1	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Schülerinnen und Schüler gegen Vorlage eines gültigen Schülersausweises	Kostenlos
5.2	Übrige Benutzerinnen und Benutzer	1,00 €
6	Vermittlung einer Medieneinheit aus einer auswärtigen Bibliothek	
6.1	Ermäßigt für Schülerinnen und Schüler gegen Vorlage eines gültigen Schülersausweises (Es können weitere Kosten bei der verleihenden Bibliothek entstehen, die diese dem Leser evt. in Rechnung stellt.)	2,50 €
6.2	Übrige Leserinnen und Leser (Es können weitere Kosten bei der verleihenden Bibliothek entstehen, die diese dem Leser evt. in Rechnung stellt.)	4,00 €
8	Ersatz eines Bibliotheksausweises	5,00 €
9	Ersatzbeschaffung eines Schlüssels für Schließfächer	10,00€